Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Die Beistandschaft

und weitere Hilfen des Jugendamtes bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung des Kindesunterhalts

Gemeinsames Grußwort

Mit der Geburt eines Kindes ändert sich das bisherige Leben der Eltern. Es entstehen nicht nur besondere Emotionen, sondern aus dem Eltern-Kind-Verhältnis ergeben sich auch neue Rechtsbeziehungen zwischen den Eltern und ihren Kindern. Wenn der rechtliche Vater eines Kindes nicht von vornherein feststeht, ist daher die Feststellung der Vaterschaft für das Kind von zentraler Bedeutung. Außerdem hat jedes Kind auch das Recht auf Unterhaltszahlungen durch seine Eltern.

Die Rechte des Kindes gegenüber einem Elternteil durchzusetzen, kann etwa im Falle von Trennung oder Scheidung schwierig sein. In solchen Situationen gibt es Unterstützung und Beratung durch kompetente Fachkräfte des Jugendamtes.

Geht es um die Feststellung der Vaterschaft und Unterhaltssicherung, ist es auch möglich, eine sogenannte Beistandschaft für das Kind zu beantragen. Das Jugendamt kann das Kind dann in den entsprechenden Verfahren rechtlich vertreten und so den betroffenen Elternteil entlasten. Diese Broschüre informiert Sie über die Unterstützungsleistungen des Jugendamtes bei Fragen rund um die Themen Vaterschaftsanerkennung, Unterhaltszahlungen, Scheidung oder Trennung. Weiterhin werden die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Beistandschaft ausführlich erklärt.

Die neue Auflage dieser Broschüre berücksichtigt die Weiterentwicklung des Rechts, z. B. die Möglichkeit, dass das Gericht Eltern auch dann gemeinsam das Sorgerecht übertragen kann, wenn diese nicht miteinander verheiratet sind.

Wir hoffen, dass die Informationen in dieser Broschüre Ihnen helfen werden, das passende Unterstützungs- und Beratungsangebot – mit oder ohne eine Beistandschaft – zu finden und zu nutzen.

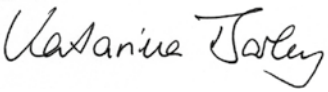

Dr. Katarina Barley MdB
Bundesministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz

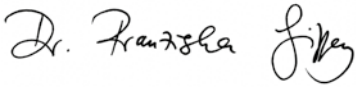

Dr. Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Inhalt

Vorwort 3

Fragen und Antworten zur Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Kindesunterhalt 7

1. Wie unterstützt mich das Jugendamt? 7
2. Wieso ist die Klärung der Vaterschaft wichtig? 9
3. Wer ist rechtlicher Vater eines Kindes? 9
4. Wie wird Unterhalt für mein Kind geltend gemacht? 10
5. Kann mein Kind einen Beistand erhalten? 11
6. Wie und wo komme ich zu einem Beistand? 13
7. Ab wann kann ich eine Beistandschaft beantragen? 14
8. Welche Rechte habe ich während der Beistandschaft? 14
9. Wann endet die Beistandschaft? 14
10. Was, wenn ich für mein Kind Sozialleistungen erhalte? 15
11. Wobei hilft mir das Jugendamt noch? 16

Broschüren – weiterführende Informationen 18

Anhang 21

1. Auszug aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – 21
2. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch Beistandschaft 23
3. Auszug aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) 25

zurück
weiter

Fragen und Antworten zur Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Kindesunterhalt

1. Wie unterstützt mich das Jugendamt?

Wie unterstützt mich das Jugendamt?

Wenn ein Kind geboren wird, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und für das keine Vaterschaftsanerkennung vorliegt, wird das Jugendamt hierüber vom Standesamt informiert. Es bietet daraufhin der Mutter unverzüglich Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes an. Der Mutter wird dabei ein persönliches Gespräch angeboten. Wenn sie es wünscht, kann das Gespräch in ihrer persönlichen Umgebung stattfinden.

Bei diesem Angebot informiert das Jugendamt über

- die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
- die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen ein Vaterschaftsanerkenntnis abgegeben werden kann,
- die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt beurkunden zu lassen,
- die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie über die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft und
- die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Im Übrigen gibt es ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot für Kinder, Jugendliche und Eltern in unterschiedlichen Lebenssituationen seitens des Jugendamtes und

der Träger der freien Jugendhilfe. Hierüber informiert z. B. die Broschüre „Kinder- und Jugendhilfe“, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegeben wird (siehe Seite 18).

Haben Eltern Fragen zur Feststellung der Vaterschaft oder zur Geltendmachung von Unterhalt, können sie sich auch selbst und auch, wenn das Kind schon älter ist, an das Jugendamt wenden. Dort erhalten sie Informationen, Beratung und Unterstützung bei der Berechnung des Unterhalts für ihr Kind. Darüber hinaus hilft das Jugendamt bei der Erarbeitung einer gütlichen Einigung über den Kindesunterhalt, aber auch bei der gerichtlichen Geltendmachung und der späteren Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen. Auch wenn es im Vorfeld der Geburt um eine Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung oder eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft geht, beraten und unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendamt.

Auf Antrag kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt bzw. von dem das Kind überwiegend betreut wird oder der insoweit die alleinige elterliche Sorge innehat, beim Jugendamt auch eine Beistandschaft für das Kind einrichten lassen. Der Beistand kann dann das Kind etwa gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil und vor Gericht vertreten.

Die Beratung und Unterstützung im Jugendamt, auch in Form der Beistandschaft, ist kostenlos.

2. Wieso ist die Klärung der Vaterschaft wichtig?

Wieso ist die Klärung der Vaterschaft wichtig?

Die rechtliche Klärung der Vaterschaft ist von elementarer Bedeutung. Aus dem damit einhergehenden Verwandtschaftsverhältnis leiten sich der Unterhaltsanspruch, aber auch das Erbrecht oder rentenrechtliche Ansprüche des Kindes ab.

Doch dient die Klärung der Vaterschaft nicht nur der finanziellen Absicherung des Kindes. Die Kenntnis der eigenen Herkunft nimmt im Bewusstsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für seine Persönlichkeitsentwicklung ein. Das Kind hat deshalb ein Recht auf Klärung der Vaterschaft. Zudem ist das Verwandtschaftsverhältnis Voraussetzung für das Umgangsrecht von Eltern und Kind.

Auch für die Mutter ist die Feststellung der Vaterschaft wichtig: Betreut sie das Kind und ist deshalb nicht erwerbstätig, hat sie gegenüber dem Vater in der Regel bis zu drei Jahre nach der Geburt einen eigenen Anspruch auf sogenannten Betreuungsunterhalt.

3. Wer ist rechtlicher Vater eines Kindes?

Wer ist rechtlicher Vater eines Kindes?

Ist die Mutter bei der Geburt des Kindes verheiratet, ist eine Vaterschaftsfeststellung grundsätzlich nicht erforderlich – es gilt die Ehelichkeitsvermutung des § 1592 Nummer 1 BGB. Sie kann jedoch hinfällig werden, wenn der Ehemann der Mutter nicht der leibliche Vater des Kindes ist und seine Vaterschaft daher mit Erfolg angefochten wurde.[1]

1 Die Regelungen des Abstammungsrechts werden in der Broschüre „Das Kindschaftsrecht“, die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegeben wird, näher dargestellt (siehe Seite 18).

Sind die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet, besteht die Vaterschaft rechtlich allerdings erst, wenn sie vom Vater anerkannt wurde oder gerichtlich festgestellt ist.
Der Vater kann seine Vaterschaft bereits vor der Geburt des Kindes anerkennen. Die Anerkennung muss öffentlich beurkundet werden; dies ist beim Jugendamt kostenfrei möglich. Zudem bedarf die Vaterschaftsanerkennung der Zustimmung durch die Mutter, die ebenfalls öffentlich zu beurkunden ist. Ist ein Elternteil der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, ist eine Übersetzerin oder ein Übersetzer bei der Beurkundung hinzuzuziehen. Auch hier erfolgt die Beratung durch das Jugendamt.

Auch in den Fällen, in denen ein Vater die Vaterschaft nicht anerkennen will, bietet das Jugendamt umfassende Hilfe bei der Feststellung der Vaterschaft an. Der Beistand (vgl. 5.–9.) nimmt z. B. Verbindung zu dem Vater auf, den die Mutter benannt hat, oder ermittelt dessen Aufenthalt, wenn dieser nicht bekannt sein sollte. Will der von der Mutter benannte Vater die Vaterschaft beim Jugendamt nicht freiwillig anerkennen oder haben die Eltern Zweifel, so kann der Beistand den Eltern raten, ein privates Gutachten einzuholen. Lassen sich der eine oder andere Elternteil oder beide darauf nicht ein, stellt der Beistand im Namen des Kindes einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft und vertritt das Kind im gerichtlichen Verfahren.

4. Wie wird Unterhalt für mein Kind geltend gemacht?

Wie wird Unterhalt für mein Kind geltend gemacht?

Das Jugendamt bietet seine Hilfe auch zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes an.

Der Beistand (vgl. 5.–9.) oder andere Beratende des Jugendamtes ermitteln das Einkommen des Unterhaltspflichtigen, errech-

nen die Höhe des Unterhalts und versuchen, durch Gespräche mit allen Beteiligten eine Einigung herbeizuführen. Die freiwillig erklärte Unterhaltsverpflichtung kann vom Jugendamt beurkundet werden. Ist der Unterhalt streitig, so vertritt der Beistand das Kind in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt bzw. der das Kind überwiegend betreut, ist dadurch von dem häufig auch psychisch belastenden Antrag auf Unterhaltszahlung entbunden. Wenn Unterhaltspflichtige nicht zahlen, kümmert sich der Beistand auch um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche (z. B. durch Lohnpfändung).

Eine Beistandschaft kann auch für den Fall eingerichtet werden, dass ein gerichtlich titulierter Unterhaltsanspruch abgeändert werden soll. Hat sich das Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils geändert, so verfolgt der Beistand für das Kind eine Erhöhung des Unterhalts oder vertritt es gegen das Herabsetzungsbegehren des unterhaltspflichtigen Elternteils.[2]

5. Kann mein Kind einen Beistand erhalten?

Kann mein Kind einen Beistand erhalten?

Eine Beistandschaft ist eine spezielle Form der gesetzlichen Vertretung von Kindern und Jugendlichen. Sie kann für die Anerkennung von Vaterschaft und für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt werden. Sie wird von den Jugendämtern angeboten und ist freiwillig und kostenlos.
Die Beistandschaft kann jeder Elternteil beantragen, dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht oder „in dessen Obhut sich das Kind befindet“, das heißt, bei dem das Kind lebt

2 Eine Einführung in das Kindesunterhaltsrecht finden Sie in der Broschüre „Das Kindschaftsrecht“, die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegeben wird (siehe Seite 18).

bzw. der das Kind überwiegend betreut. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt bzw. der das Kind überwiegend betreut, kann auch dann eine Beistandschaft beantragen, wenn die Eltern nach Trennung und Scheidung die gemeinsame Sorge fortführen.

Die elterliche Sorge für ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, hat die Mutter allein, es sei denn,

- die Eltern erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen,
- sie heiraten einander oder
- das Familiengericht überträgt ihnen die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge gemeinsam.

In diesen Fällen steht den Eltern die Sorge gemeinsam zu. Solche Erklärungen müssen öffentlich beurkundet werden, was z. B. beim Jugendamt erfolgen kann.

Sind die Eltern miteinander verheiratet, so steht ihnen kraft Gesetzes die Sorge gemeinsam zu.

Leben Eltern, die gemeinsam Inhaber der Sorge sind, getrennt, so können sie die gemeinsame elterliche Sorge fortführen oder jeder Elternteil kann beim Familiengericht beantragen, dass ihm die elterliche Sorge allein übertragen wird. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn der andere Elternteil zustimmt und ein über 14 Jahre altes Kind nicht widerspricht oder wenn zu erwarten ist, dass dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht.[3]

3 Die Regelungen der elterlichen Sorge werden in der Broschüre „Das Kindschaftsrecht“, die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegeben wird, näher dargestellt (siehe Seite 18).

Die Beistandschaft tritt unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Kindes ein. Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind minderjährig ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

6. Wie und wo komme ich zu einem Beistand?

Wie und wo komme ich zu einem Beistand?

Es genügt ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt. Mit Eingang des Antrags wird das Jugendamt sofort Beistand des Kindes. Hierfür bedarf es keiner Zustimmung, Genehmigung oder Bestätigung durch das Jugendamt. Zuständig ist das Jugendamt am Wohnort des antragstellenden Elternteils. Die Aufgaben des Beistands nimmt dort eine fachkompetente Mitarbeiterin oder ein fachkompetenter Mitarbeiter wahr. Da das Unterstützungsangebot sehr individuell auf das Kind abzustimmen ist, wird es vom Jugendamt als vorteilhaft gesehen, den Antrag persönlich mit dem zukünftigen Beistand abzusprechen. Der antragstellende Elternteil kann die Beistandschaft von vornherein oder auch später auf bestimmte Aufgaben, etwa die Feststellung der Vaterschaft, beschränken.

7. Ab wann kann ich eine Beistandschaft beantragen?

Ab wann kann ich eine Beistandschaft beantragen?

Die werdende Mutter kann die Beistandschaft bereits vor der Geburt des Kindes beantragen, wenn die werdende Mutter nicht verheiratet ist und die Eltern keine gemeinsamen Sorgeerklärungen abgegeben haben. Nach der Geburt kann sie jederzeit bis zur Volljährigkeit des Kindes beantragt werden.

8. Welche Rechte habe ich während der Beistandschaft?

Welche Rechte habe ich während der Beistandschaft?

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Innerhalb seines Aufgabenkreises vertritt der Beistand das Kind und kann im Namen des Kindes außergerichtlich und vor Gericht tätig werden. Neben ihm bleibt auch der antragstellende Elternteil in vollem Umfang zur Vertretung des Kindes befugt.

Nur im gerichtlichen Verfahren gilt eine Ausnahme: Um zu verhindern, dass in einem Verfahren durch den Elternteil einerseits und durch den Beistand andererseits widersprüchliche Erklärungen abgegeben werden, hat in einem von dem Beistand geführten Verfahren über die Vaterschaftsfeststellung oder den Kindesunterhalt der Beistand den Vorrang.

9. Wann endet die Beistandschaft?

Wann endet die Beistandschaft?

Der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, kann diese jederzeit ganz oder teilweise beenden. Dazu genügt eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt.

Die Beistandschaft endet automatisch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen dafür (siehe oben

unter 5.) nicht mehr erfüllt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der bisher allein sorgeberechtigten Antragstellerin oder dem bisher allein sorgeberechtigten Antragsteller das Sorgerecht entzogen wird oder die Eltern zusammenleben und die gemeinsame Sorge begründen. Die Beistandschaft endet auch, wenn das Kind volljährig wird oder sein Wohnsitz ins Ausland verlegt wird.

10. Was, wenn ich für mein Kind Sozialleistungen erhalte?

Was, wenn ich für mein Kind Sozialleistungen erhalte?

Wenn die von einem Elternteil geschuldeten Unterhaltszahlungen teilweise oder ganz ausbleiben, erbringen z. B. die Unterhaltsvorschussstellen, Arbeitsagenturen oder Sozialämter finanzielle Leistungen, die das ausgleichen. In diesen Fällen gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes auf den betreffenden Sozialleistungsträger über oder werden von ihm übergeleitet, wie es in der Rechtssprache heißt.

Damit stehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gleich mehreren zu: den Sozialleistungsträgern für die vergangenen Zeiträume, in denen Sozialleistungen gewährt wurden, und dem Kind für den laufenden Unterhalt. Daher kann es für die Geltendmachung der Ansprüche sinnvoll sein, die Unterhaltsansprüche in einer Hand zusammenzuführen. Die rückständigen und laufenden Ansprüche können wieder beim Kind zusammengefasst werden. Rechtlich nennt sich das treuhänderische Rückübertragung. Dieser liegt ein Vertrag zwischen dem betreuenden Elternteil und dem Sozialhilfeträger zugrunde, dessen Abschluss für den Elternteil freiwillig ist.

In solchen Fällen empfehlen die (Sozial-)Ämter gelegentlich, eine Beistandschaft einrichten zu lassen oder Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt oder durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen. Dies erscheint häufig sinnvoll, denn der Elternteil, der die Sozialleistungen für sein Kind bezieht, hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht alles zu unternehmen, damit die Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil erbracht werden.

Entscheidet sich der Elternteil für die Einrichtung einer Beistandschaft, kümmert sich der Beistand um den rückständigen und den laufenden Unterhalt. Er gewährleistet, dass dabei die Interessen des Kindes und seine familiäre Situation stets im Blick bleiben, und garantiert eine rechtmäßige Verteilung der eingehenden Unterhaltszahlungen. Für den Unterhaltspflichtigen hat dies den Vorteil, dass er sich nur noch mit einer Stelle auseinandersetzen muss, die Unterhalt für sein Kind von ihm fordert.

11. Wobei hilft mir das Jugendamt noch?

Wobei hilft mir das Jugendamt noch?

Sind Eltern nicht miteinander verheiratet oder leben Eltern getrennt, treten bei der Erziehung des Kindes häufig viele weitere Fragen auf. Neben der Vaterschaftsfeststellung und dem Unterhalt berät und unterstützt das Jugendamt daher beispielsweise auch, wenn

- es um die Abgabe einer Sorgeerklärung oder die Regelung der elterlichen Sorge nach einer Trennung oder Scheidung geht,
- die Umgangskontakte des Kindes oder Jugendlichen geregelt werden sollen,
- sich Fragen bei der Erziehung stellen,

- Konflikte und Krisen in der Familie auftreten,
- nicht verheiratete, betreuende Elternteile Anspruch auf Betreuungsunterhalt haben,
- Sozialleistungen beantragt werden sollen oder
- es um die Namensgebung geht.

In manchen Jugendämtern wird diese Beratung und Unterstützung von den gleichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeboten, die auch bei der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhalt helfen. Wenn nicht, können diese jedoch weiterhelfen, vermitteln an andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendamt weiter oder informieren über die verschiedenen Angebote der Beratung und Unterstützung in Beratungsstellen.

Broschüren – weiterführende Informationen

Folgende Broschüren sind beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erhältlich:

Die Broschüre **„Kinder- und Jugendhilfe – Achtes Buch Sozialgesetzbuch“** informiert über die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Sie steht nur als Download zur Verfügung.

Die Broschüre **„Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende“** informiert über die Zahlung von Unterhaltsvorschuss und weitere Hilfen für Alleinerziehende.

Die Broschüre **„Alleinerziehend – Tipps und Informationen“** enthält Tipps und Informationen zu Schwangerschaft und Geburt, Trennung und Scheidung, Vereinbarkeit von Kind und Beruf, Sozialhilfe, Kosten einer juristischen Beratung und Weiteres.

Die Broschüre **„Staatliche Hilfen für Familien – Wann? Wo? Wie?“** informiert über Hilfen, Rechtsgrundlagen und die verschiedenen Antragswege für die finanzielle Unterstützung vom Staat für Familien.

Beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sind folgende Broschüren zu diesem Thema erhältlich:

Die Broschüre **„Das Kindschaftsrecht“** befasst sich mit Fragen und Antworten zum Abstammungsrecht, zum Recht der elterlichen Sorge, zum Umgangsrecht, zum Namensrecht, zum Kindesunterhaltsrecht und zu den Regelungen im gerichtlichen Verfahren.

Die Broschüre **„Das Eherecht“** enthält Informationen zu Rechtsfragen der ehelichen Lebensgemeinschaft, zu Fragen im Zusammenhang mit dem Getrenntleben von Eheleuten und der Scheidung. Sie steht derzeit nur als Download zur Verfügung.

Die Broschüre **„Gemeinsam leben“** wendet sich an Menschen, die eine Lebensgemeinschaft ohne umfassende rechtliche Bindungen führen, und informiert zu Fragen der „gemeinsamen“ Wohnung, der Mitarbeit im Geschäft der Partnerin oder des Partners und vielem mehr. Sie steht nur als Download zur Verfügung.

Die Broschüre **„Internationales Privatrecht“** behandelt Fälle mit Auslandsbezug und gibt unter anderem einführende Hinweise zum internationalen Ehe- und Familienrecht. Sie steht nur als Download zur Verfügung.

Die Publikationen des BMFSFJ und des BMJV können kostenfrei über den Publikationsversand der Bundesregierung bestellt werden:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721

Sie finden die Broschüren des BMFSFJ als Download auf der Website **www.bmfsfj.de** und die Broschüren des BMJV unter **www.bmjv.de.**

zurück
weiter

Anhang

1. Auszug aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –

§ 18

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts oder Unterhaltsersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

(3) ...

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts oder Unterhaltsersatzansprüchen.

§ 52 a

Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

(1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es hinzuweisen auf

1. die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
2. die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann,
3. die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beurkunden zu lassen,
4. die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft,
5. die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten. Das Gespräch soll in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht.

(2) Das Angebot nach Absatz 1 kann vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass seine Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sein werden.

(3) Wurde eine nach § 1592 Nr. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Vaterschaft zu einem Kind oder Jugendlichen durch eine gerichtliche Entscheidung beseitigt, so hat das Gericht dem Jugendamt Mitteilung zu machen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Das Standesamt hat die Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen.

§ 55

Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. ...

(3) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen....

§ 56

Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

(1) Auf die Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft oder der Amtsvormundschaft sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) bis (4) ...

§ 59 SGB VIII

Beurkundung

(1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt,

1. die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt oder die Anerkennung widerrufen wird, die Zustimmungserklärung der Mutter sowie die etwa erforderliche Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, des Kindes, des Jugendlichen oder eines gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung (Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft) zu beurkunden,
2. ...
3. die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Abkömmlings oder seines gesetzlichen Rechtsnachfolgers zu beurkunden, sofern der Abkömmling zum Zeitpunkt der Beurkundung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
4. die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen auf Unterhalt (§ 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs), auch des gesetzlichen Rechtsnachfolgers, zu beurkunden, ...

§ 68 SGB VIII

Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

(1) Der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft übertragen ist, darf Sozialdaten nur erheben und verwenden, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Nutzung dieser Sozialdaten zum Zwecke der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung durch die dafür zuständigen Stellen sowie die Übermittlung an diese ist im Hinblick auf den Einzelfall zulässig.

(2) ...

(3) Wer unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft gestanden hat, hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Recht auf Kenntnis der zu seiner Person gespeicherten Informationen, soweit nicht berechtigte Interessen Dritter entgegenstehen. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres können ihm die gespeicherten Informationen bekannt gegeben werden, soweit er die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen. Nach Beendigung einer Beistandschaft hat darüber hinaus der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, einen Anspruch auf Kenntnis der gespeicherten Daten, solange der junge Mensch minderjährig ist und der Elternteil antragsberechtigt ist.

(4) Personen oder Stellen, an die Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen nach Absatz 1 befugt weitergegeben worden sind.
...

2. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch Beistandschaft

§ 1712

Beistandschaft des Jugendamts; Aufgaben

(1) Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:
1. die Feststellung der Vaterschaft,
2. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Verfügung über diese Ansprüche; ist das Kind bei einem Dritten entgeltlich in Pflege, so ist der Beistand berechtigt, aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten den Dritten zu befriedigen.

(2) Der Antrag kann auf einzelne der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben beschränkt werden.

§ 1713

Antragsberechtigte

(1) Den Antrag kann ein Elternteil stellen, dem für den Aufgabenkreis der beantragten Beistandschaft die alleinige elterliche Sorge zusteht oder zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre. Steht die elterliche Sorge für das Kind den Eltern gemeinsam zu, kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden, in dessen Obhut sich das

Kind befindet. Der Antrag kann auch von einem nach § 1776 berufenen Vormund gestellt werden. Er kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden.

(2) Vor der Geburt des Kindes kann die werdende Mutter den Antrag auch dann stellen, wenn das Kind, sofern es bereits geboren wäre, unter Vormundschaft stünde. Ist die werdende Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann sie den Antrag nur selbst stellen; sie bedarf hierzu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Für eine geschäftsunfähige werdende Mutter kann nur ihr gesetzlicher Vertreter den Antrag stellen.

§ 1714

Eintritt der Beistandschaft

Die Beistandschaft tritt ein, sobald der Antrag dem Jugendamt zugeht. Dies gilt auch, wenn der Antrag vor der Geburt des Kindes gestellt wird.

§ 1715

Beendigung der Beistandschaft

(1) Die Beistandschaft endet, wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt. § 1712 Abs. 2 und § 1714 gelten entsprechend.

(2) Die Beistandschaft endet auch, sobald der Antragsteller keine der in § 1713 genannten Voraussetzungen mehr erfüllt.

§ 1716

Wirkungen der Beistandschaft

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft mit Ausnahme derjenigen über die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts und die Rechnungslegung sinngemäß; die §§ 1791, 1791 c Abs. 3 sind nicht anzuwenden.

§ 1717

Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland

Die Beistandschaft tritt nur ein, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat; sie endet, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland begründet. Dies gilt für die Beistandschaft vor der Geburt des Kindes entsprechend.

3. Auszug aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 173

Vertretung eines Kindes durch einen Beistand

Wird das Kind durch das Jugendamt als Beistand vertreten, ist die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgeschlossen.

§ 234

Vertretung eines Kindes durch einen Beistand

Wird das Kind durch das Jugendamt als Beistand vertreten, ist die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgeschlossen.

Bildnachweis:
S. 6 timonko/stock.adobe.com, S. 8 RioPatuca Images/stock.adobe.com,
S. 9 Gina Sanders/stock.adobe.com, S. 11 Marco2811/stock.adobe.com,
S. 12 Ingo Bartussek/stock.adobe.com, S. 13 kristina rütten/stock.adobe.com,
S. 15 TommL/stock.adobe.com, S. 15 Syda Productions/Getty Images,
S. 20 SokRom/stock.adobe.com

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Zertifikat seit 2003
audit berufundfamilie

Bezugsstelle:
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 5BR245
Stand: Juli 2018, 3. Auflage
Gestaltung: www.avitamin.de
Bildnachweis: Frau Dr. Barley: Thomas Koehler/phototek.net
Frau Dr. Giffey: Bundesregierung/Jesco Denzel
Bildnachweis: Titelbild Rido – stock.adobe.com
Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter http://www.d115.de